

8. Sind Verträge, in denen die Befugnis, Anschlußgleise zu Eisenbahntransporten zu benutzen, entgeltlich eingeräumt wird, als Mietverträge nach Tariffst. 48 I preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 zu versteuern?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1919 i. S. Terrain-Gesellschaft Rittergut L. (Rl.) w. preuß. Staat (Bekl.). VII 102/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Rittergutsbesitzer R. legte auf seinem Gelände in L. auf Grund eines mit der Eisenbahnverwaltung geschlossenen Vertrags Anschlußgleise und einen Rangierbahnhof an. Er übertrug der Klägerin das Recht, diese Anlagen bis zum Jahre 1950 zu benutzen und die Benutzung auch weiteren Anliegern zu überlassen. Die Klägerin schloß mit mehreren Anliegern Verträge, in denen sie ihnen entgeltlich die

Benutzung der von A. und weiter auch noch von ihr selbst hergestellten Anlagen auf die gleiche Zeit überließ. Die Beförderung auf den Anlagen führt der Eisenbahnunternehmer aus. Für diese Verträge wurde der Mietstempel erfordert. Die Klägerin verlangte die gezahlten Beträge zurück. Ihre Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen, vom Reichsgerichte wurde nach dem Klagantrag erkannt.

Gründe:

Das Berufungsgericht verneint, daß durch die im Tatbestande bezeichneten Verträge der Klägerin mit den Anliegern subjektiv oder objektiv dingliche Rechte begründet sind. In Übereinstimmung mit dem ersten Richter wird das streitige Vertragsverhältnis als unter den Begriff der Miete einer unbeweglichen Sache fallend erachtet. Beide Vertragsteile würden nach dem Inhalte der Verträge berechtigt und verpflichtet. Die Klägerin räume — so führt das angefochtene Urteil aus — ihren Vertragsgegnern gegen Zahlung des in den Verträgen bestimmten Gelbbetrags das Recht ein, die ihr vom Rittergutsbesitzer A. zur Verfügung gestellten Gleisanlagen und den Rangierbahnhof bis zum Jahre 1950 zu benutzen. Dadurch werde den Anliegern der Gebrauch einer Sache insofern gewährt, als sie Wagen, welche von ihren Grundstücken nach dem Eisenbahntörper der Staatsbahn oder umgekehrt laufen, über die Gleise der Klägerin laufen und auf deren Rangierbahnhof verschieben lassen dürfen. Hierin liege ein Gebrauch der Gleisanlagen und damit des Grundstücks, auf dem sich diese befinden. An der Tatsache der Benutzung werde dadurch nichts geändert, daß die Anlieger die Wagen nicht durch ihre Angestellten schieben lassen dürfen, sondern daß das Recht der Beförderung ausschließlich der Eisenbahn zustehe. In dem die Eisenbahn die Wagen befördere, handle sie im Interesse der Anlieger. Eigener Vorteil der Eisenbahn bei der Übernahme der Beförderung der Güter auf den Anschlußgleisen schließe einen Gebrauch der Anlieger, für welche die Eisenbahn gewissermaßen als Gehilfe handle, nicht aus. Ob den Anliegern außer diesem Gebrauche noch gestattet sei, die betreffende Grundfläche zu betreten, oder ob sie das nicht dürften, sei bedeutungslos. Ebenso sei es rechtlich unerheblich, daß keiner der Anlieger berechtigt sei, die anderen von dem gleichen Gebrauche der Gleise abzuhalten. Ob die mit dem Hauptanschlußgleise bedeckte Grundfläche der Klägerin gehöre, sei ohne Belang. Die Klägerin trage selbst vor, daß ihr auch diese Fläche gegen Entgelt zur Verfügung gestellt sei. Es liege dann hinsichtlich dieser Fläche eine den gleichen Steueranspruch begründende Altermiete vor. Danach seien alle Begriffsmerkmale der Tarifstelle 48 I gegeben.

Den von der Revision gegen diese Beurteilung erhobenen Angriffen, welche rügen, daß die §§ 535 ff. BGB. und Tarifstelle 48 I preuß. StempG. verletzt sind, war der Erfolg nicht zu versagen. Die

rechtliche Natur solcher Anschlußverträge, bei denen, wie dies hier der Fall ist, die Eisenbahn den Transport auf den Anschlußgleisen ausführt, ist verkannt. Den Ausführungen, aus welchen das Berufungsgericht ein den Anliegern an dem mit den Schienen bedeckten Gelände eingeräumtes Gebrauchsrecht und damit das Vorliegen eines Mietverhältnisses über eine unbewegliche Sache herleitet, ist deshalb nicht beizutreten.

Als Anfangs- und Endpunkt eines Transports, den die Eisenbahn übernehmen muß, wird ein in Betrieb befindlicher Bahnhof vorausgesetzt. Anlaß zum Abschluß von Eisenbahnanschlußverträgen gibt das Verlangen der Anlieger, insbesondere gewerblicher Unternehmungen, unmittelbar von ihren Grundstücken aus Waren auf den Transport zu geben und ebendort Waren entgegenzunehmen. In den Verträgen räumt die Eisenbahn den Anliegern das Recht ein, einen von ihnen herzustellen Schienenstrang mit den Eisenbahnanlagen derart in Verbindung zu bringen, daß eine Hinüberführung von Wagen von und nach den anliegenden Grundstücken möglich ist. Die Anschlußstelle tritt damit — gleich dem Bahnhof — in die Reihe der Punkte, von denen und nach denen die Eisenbahn von den Anliegern Transporte zu übernehmen hat (vgl. RRG. Bd. 58 S. 264). Solche Verträge sind mit der Eisenbahnverwaltung von dem Rittergutsbesitzer H. und von der Klägerin geschlossen. Die erforderlichen Anlagen sind von H. und von der Klägerin hergestellt. H. hat der Klägerin das Recht eingeräumt, die von ihm hergestellten Anlagen zu benutzen und ihre Verwendung weiteren Anliegern zuzugestehen. Von dieser Befugnis hat die Klägerin in den hier in Rede stehenden Verträgen Gebrauch gemacht, und es werden nun die Eisenbahntransporte auf den von H. und von der Klägerin ausgeführten Anlagen von der Eisenbahnverwaltung bis auf die Grundstücke geführt, welche von der Klägerin an die in den Verträgen bezeichneten weiteren Anlieger verkauft sind. Die vorstehend wiedergegebene Beurteilung des Berufungsgerichts, daß damit den Abkäufern der Klägerin von dieser als Vermieterin — soweit die von H. gemachten Anlagen in Betracht kommen, im Wege der Aftervermietung — ein Gebrauchsrecht an den Gleisen und dem mit ihnen bedeckten Gelände bis zum Jahre 1950 eingeräumt sei, wird dem für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte nicht gerecht, daß auch auf den Anschlußgleisen die Eisenbahnverwaltung Betriebsunternehmerin ist. Auf den Anschlußgleisen besorgt der Eisenbahnunternehmer das gleiche Transportgeschäft wie auf den öffentlichen Bahngleisen. Er tut das nicht als Gehilfe oder im besonderen Auftrage des Anliegers, sondern er führt den Transport auf den Anschlußgleisen weiter, weil durch den Anschlußvertrag der Anfang und das Endziel des Transports zugunsten bestimmter Personen verlegt ist. Das Anschlußgleis ist, wenn

es auch nicht vom Eisenbahnunternehmer angelegt ist, doch ebenso wie das öffentliche Gleis mit dem unter ihm befindlichen Gelände allein der Benutzungsbefugnis des Eisenbahnunternehmers unterworfen. Es unterscheidet sich vom öffentlichen Ladegleise nur dadurch, daß auf diesem Waren für jedermann, auf dem Anschlußgleise nur Waren für bestimmte Personen als Zustellungs- und Empfangsberechtigte befördert werden. Der Eisenbahnunternehmer hat allein das Gebrauchsrecht, nachdem er das Gleis durch die Eröffnung des Transportverkehrs auf der Anschlußanlage in Besitz genommen hat. Die Einräumung von Gebrauchsrechten an andere Personen neben ihm ist ebenso ausgeschlossen, wie dies bei öffentlichen Gleisen der Fall ist. Neben dem Eisenbahnunternehmer, dessen Betrieb öffentlichrechtlich geregelt ist, kann an den diesem Betrieb ebenfalls unterworfenen Anschlußgleisen während der Dauer des Anschlußvertrags kein anderer, auch wenn er zu den am Verträge Beteiligten gehört, Besitzhandlungen ausüben.

Werden, wie es geschehen muß, diese aus dem Wesen des Eisenbahnanschließungsvertrags hergeleiteten Rechtsätze der Prüfung der Streitfrage zugrunde gelegt, dann bleibt für die Annahme, die Klägerin habe in den in Frage kommenden Verträgen mit ihren Abkäufern einen Mietvertrag geschlossen, kein Raum.

Daß in den Verträgen, insbesondere in § 2, Vereinbarungen getroffen sind, die auf den Abschluß eines Mietvertrags hindeuten, daß dort den Käufern die Benutzung von Flächen für die Zwecke eines Eisenbahnanschlußgleises eingeräumt ist, ist nicht entscheidend. Denn, wie das Berufungsgericht zutreffend bei der Verneinung der Begründung einer Grunddienbarkeit ausführt, ist für die rechtliche Natur des Vertrags nicht die von den Vertragsschließenden gewählte Ausdrucksweise, sondern die Gesamtheit der Vertragsbestimmungen nach ihrem objektiven Inhalt entscheidend. Der Gesamthalt der hier in Betracht kommenden Verträge aber ist dahin zu beurteilen: Die Klägerin läßt für die ihr auf Grund der beiden Anschließungsverträge und des Abkommens mit H. zur Verfügung stehenden Gleisanlüsse mit eisenbahnbehördlicher Genehmigung bis zum Jahre 1950 die Parzellenkäufer und ihre Rechtsnachfolger als zur Zustellung und Empfangnahme von Sendungen an den Endpunkten der Anschlußanlage Berechtigte gegen Entgelt zu und ermöglicht ihnen damit Beförderungsverträge mit den Anfangs- und Endpunkten der Anschlußanlage. Diese Zulassung, die Aufnahme der Käufer in den Kreis der aus den Anschlußverträgen Berechtigten, wird ihnen gegen Zahlung der in den Verträgen bestimmten Geldsummen, durch welche sich die Klägerin für die zur Anlage gemachten Aufwendungen mitentschädigt, eingeräumt. Ein Gebrauchsrecht an den mit den Anschlußgleisen bedeckten Flächen stand, da, wie ausgeführt, die Eisenbahnverwaltung als Betriebsunternehmerin allein gebrauchts- und

besitzberechtigt ist, der Klägerin nicht zu. Sie konnte deshalb ein solches auf die Käufer auch nicht übertragen.

Bei Verträgen, durch welche Stadtgemeinden öffentliche Straßen zum Straßenbahnbetrieb entgeltlich überlassen, ist der Tatbestand ein wesentlich anderer. Die Straßen werden tatsächlich von den Berechtigten für diesen Zweck benutzt, sie befahren sie mit ihren Bahnen. Deshalb sind daraus, daß solche Verträge vom Reichsgericht als privatrechtliche Mietverträge beurteilt sind, für die hier zu treffende Entscheidung Folgerungen nicht herzuleiten.

Es handelt sich nach dem Ausgeführten um Verträge über vermögensrechtliche Gegenstände, auf welche keine andere als Tarifst. 71 Nr. 2 zur Anwendung kommt, sog. unbenannte Verträge.“ . . .